

kila mtoto



Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen kila mtoto. Der Verein soll mit diesem Namen ins Vereinsregister eingetragen werden und nach Eintragung den Namenszusatz "eingetragener Verein" beziehungsweise e.V. führen.

(2) Der Sitz des Vereins ist Köln.

(3) Das erste Geschäftsjahr beginnt am Tag der Eintragung und endet am darauffolgenden 31.12. Danach ist das Geschäftsjahr das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Zwecke des Vereins sind die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, die Förderung der Erziehung und die Förderung der Jugend- und Altenhilfe.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

_die Unterstützung von notleidenden Kindern und Familien in Kenia, insbesondere in den Bereichen Bildung, Landwirtschaft, wirtschaftliche Hilfe zur Selbsthilfe und Nothilfe.

_Vergabe von Patenschaften für Kinder, um den Schulbesuch und die berufliche Ausbildung zu ermöglichen,

_die Förderung von landwirtschaftlichen Projekten durch Spenden,

_die Förderung von sonstigen gemeinschaftlichen Projekten durch Spenden,

_die Unterstützung von Familien beim Aufbau einer wirtschaftlichen Tätigkeit und weitere Hilfe zur Selbsthilfe,

_sowie durch Nothilfe für in Not geratene Menschen.

Der Verein arbeitet zur Verwirklichung der Satzungszwecke mit Partnern vor Ort zusammen.



(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder Entzug der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen des Vereins an Ärzte ohne Grenzen e.V. Der Empfänger hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

kila mtoto

(3) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt der Vorstand. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden in der Beitragsordnung festgehalten.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl des/der Kassenprüfers/in, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich, postalisch oder per Email, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder Emailadresse gerichtet war.

kila mtoto

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Anträge über die Änderung der Satzung, die Entlassung von Vorstandsmitgliedern bzw. über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(3) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder auf dem Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

(5) Auf der Mitgliederversammlung muss der Vorstand über das abgelaufene Geschäftsjahr und die Zeit danach bis zur Mitgliederversammlung berichten. Der Vorstand sollte einen schriftlichen Tätigkeits- und Finanzbericht vorlegen.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Bei Mitgliederversammlungen auf dem Wege der elektronischen Kommunikation oder gemischten Versammlungen, können Teilnehmer, die nicht persönlich anwesend sind, mit Hilfe geeigneter technischer Lösungen, die auch eine geheime Wahl erlauben, wählen. Die zu verwendenden technischen Lösungen werden vom Vorstand festgelegt.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

kila mtoto

Satzungsänderungen, die Entlassung von Vorstandsmitgliedern, die Entlassung von Vereinsmitgliedern im Berufungsfall und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern des Vereins binnen 14 Tagen per Email zuzusenden.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus mindestens zwei und höchstens 5 Vorstandsmitgliedern. Mindestens besteht der Vorstand aus dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden. Eine/r der beiden Vorsitzenden übernimmt die Aufgaben eines Finanzvorstands.

(2) Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Die/der 1. Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt.

(4) Weitere Vorstandsmitglieder sind nur jeweils zu zweit, darunter mindestens die/der 1. Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende, zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(5) In Abweichung zu der Regelung in Absatz (3) sind bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 3.000 Euro nur zwei Vorstandsmitglieder, darunter mindestens die/der 1. Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende, gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(6) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung einzeln, in geheimer Wahl und auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung kann vor einer Wahl mit einfacher Mehrheit bestimmen,

kila mtoto



dass die Wahl nicht geheim erfolgen muss. Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Widerruf der Berufung zum Vorstand (auch die Abberufung oder Abwahl) durch die Mitgliederversammlung ist nur aus wichtigem Grund im Sinne des § 27 Absatz 2 BGB möglich.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

(7) Die Vorstandstätigkeit endet mit Zugang einer entsprechenden Rücktrittserklärung, Austritt aus dem Verein, dem Verlust der Geschäftsfähigkeit oder dem Tod. Der Rücktritt eines Vorstands ist schriftlich gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied zu erklären.

§ 7 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren eine/n Kassenprüfer/in. Der/die Kassenprüfer/in wird von der Mitgliederversammlung einzeln, in geheimer Wahl und auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung kann vor einer Wahl mit einfacher Mehrheit bestimmen, dass die Wahl nicht geheim erfolgen muss. Der/die Kassenprüfer/in muss Vereinsmitglied sein, darf aber kein Vorstandsmitglied sein. Wiederwahl ist zulässig.

Köln, 27. April 2023



Beitragsordnung

(1) Mitgliedsbeiträge

Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden gemäß Satzung vom Vorstand festgelegt.

Jedes ordentliche Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 36 Euro im Jahr. Höhere Beiträge sind möglich.

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu entrichten. Er ist fällig bis jeweils Ende Januar. Bei Eintritt in den Verein zu einem späteren Zeitpunkt als Januar ist der Mitgliedsbeitrag anteilig zu entrichten. In diesem Fall ist der Mitgliedsbeitrag fällig innerhalb eines Monats nach Beitritt.